

Organisation & Recht

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3
und
Direktion Landtag Steiermark

per E-Mail an:
abteilung3@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at

Sachgebiet: 2.2 Recht

Bearbeiter: OBI d. LFV Mag. Martin Roschker

Telefon: 03182/7000-16

Telefax: 03182/7000-29

E-Mail: post@lfv.steiermark.at

Bitte bei Beantwortung dieses Schreibens Datum,
Geschäftszeichen und Gegenstand angeben!

GZ: 2.2- 002196/2013 - rm

Datum: 04.04.2013

Betreff: Stellungnahme zur VSVO

Bezug:

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark nimmt Bezug auf das Schreiben ABT03-2-5.00/47-2012, dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf und erlaubt sich, folgende Bemerkungen in dieser Angelegenheit abzugeben:

Eingangs muss festgehalten werden, dass der Entwurf zum StVAG ursprünglich vom Landesfeuerwehrverband Steiermark durchaus begrüßt wurde, da eine einheitliche Behandlung von Veranstaltungen sicherlich sinnvoll erscheint. Die seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. November 2012 gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Regelungen zum Teil überschießend sind und insbesondere für die Freiwilligen Feuerwehren des Landes Steiermark eine - sowohl finanzielle, wie auch zeitliche - Mehrbelastung bedeuten.

Der nunmehr auch für die VSVO ins Treffen geführte Zweck der höchstmöglichen Sicherheit von Veranstaltungen wird von den steirischen Feuerwehren ohnehin seit Jahrzehnten gelebt: Die größte steirische Einsatzorganisation, die mit über 50.000 Mitgliedern jeden Tag des Jahres 24 Stunden zur Verfügung steht und Sicherheit „produziert“, ist auch stets darauf bedacht gewesen, ihre Festveranstaltungen mit größtmöglicher Sicherheit durchzuführen. In unseren Reihen stehen Frauen und Männer mit hohem Verantwortungsgefühl - nicht nur im Einsatz, sondern auch bei Festen.

Zu § 4 Abs. 1 des Entwurfes (Einrichtung eines Brandschutzdienstes):

Diese Bestimmung wirft zwei Probleme auf, welche an Hand eines dreiwöchigen Weihnachtsmarktes in einer Bezirkshauptstadt, der täglich geöffnet ist, dargestellt werden sollen: Zum einen stellt sich die Frage, wie die örtlich zuständige Feuerwehr diese Brandsicherheitswachen personell bewältigen soll. Im Rahmen des gesamten Aufgabenspektrums einer Feuerwehr ist dies in der Praxis nur sehr schwer umsetzbar. Zum anderen kann die Feuerwehr diese Tätigkeiten nicht unentgeltlich durchführen; die „Weihnachtsfreude“ des Veranstalters wird damit nicht unwesentlich getrübt.

Zu § 5 des Entwurfes (Ordnerdienst):

Hier gilt das zu § 4 Festgestellte; wird die Feuerwehr zu einem Ordnerdienst herangezogen, so muss sie diese Tätigkeit in Rechnung stellen. Den Veranstalter treffen aber - egal wer den Ordnerdienst durchführt - jedenfalls immer zusätzliche Kosten. Bei einer Veranstaltung mit 600 Besuchern, die

drei Stunden dauert, fallen bereits mindestens 18 Stunden Ordnerdienst an! Hat eigentlich schon jemand bedacht, welche Kosten insgesamt für Gemeinden mit Veranstaltungszentren anfallen werden?

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass die steirischen Feuerwehren ex lege verpflichtet sind, zu den Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit erforderlich sind, einen Kostenbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt teilweise über 50% der Kosten! Haupteinnahmequelle dafür sind nach wie vor Festveranstaltungen aller Art.

Die steirischen Feuerwehren werden immer wieder als Kulturträger in den Orten bezeichnet; unter den Auswirkungen des StVAG und der VSVO werden aber nicht nur die Kultur, sondern vor allem die steirische Sicherheitsarchitektur leiden! Daran kann auch die Befreiung der Feuerwehren von Abgaben und Gebühren nur wenig ändern, da durch Prüfung und Registrierung der Veranstaltungseinrichtungen hohe Kosten anfallen und die zeitliche Beanspruchung der Funktionäre zu groß ist.

Wir ersuchen daher sowohl die Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes als auch die bereits in Geltung stehenden Regelungen des StVAG auf ihre Durchführbarkeit bzw. deren Auswirkungen auf die steirischen Einsatzorganisationen zu überdenken!

Für den Landesfeuerwehrverband:
Der Landesfeuerwehrkommandant:

Unterschrift am Original im Akt

LBD Albert KERN
Präsident d. ÖBFV

